

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

Bekanntmachung
gemäß § 26b BWG

Der Vorstand der Raiffeisen Bank International AG („RBI“) hat am 13.02.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 13.02.2014 unter Ausnützung der Ermächtigung gemäß § 4 Abs 7 der Satzung der Gesellschaft den Grundsatzbeschluss gefasst, das Partizipationskapital der RBI („Partizipationskapital 2008/2009“) in Anwendung der §§ 26b BWG iVm 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) einzuziehen.

In der Folge sind die Einziehungsunterlagen vom 13.02.2014 am Sitz der Gesellschaft und auf der Internetseite der Gesellschaft (www.rbinternational.com/ir/partizipationskapital) zugänglich gemacht worden.

Der Vorstand der RBI hat nunmehr am 01.09.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 05.09.2014 beschlossen, die noch ausstehenden Serien ISIN AT0000A0DF21, ISIN AT0000A0DF39 und ISIN AT0000A0DF47 des Partizipationskapitals 2008/2009, das sind jeweils 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000, sohin insgesamt EUR 750.000.000 (Euro siebenhundertfünfzig Millionen) in Anwendung der §§ 26b BWG iVm 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) auf der Grundlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31.12.2013 als Schlussbilanz gegen Barabfindung einzuziehen.

Die angemessene Barabfindung berechnet sich gemäß den Bedingungen des Partizipationskapitals 2008/2009 sowie gemäß § 26b Abs 4 Satz 2 BWG und sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG und beträgt EUR 1.000 je Stück Partizipationschein des Partizipationskapitals 2008/2009 und wird mit Valuta 10.09.2014 ausbezahlt.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 03.06.2014 der RBI die Genehmigung gemäß § 26b Abs 1 BWG iVm Art 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Einziehung des Partizipationskapitals erteilt.

Der Einziehungsplan wurde in Form eines Notariatsaktes unterzeichnet und ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.rbinternational.com/ir/partizipationskapital) abrufbar.

Als Treuhänder im Sinn des § 26b Abs 7 BWG wurde die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (FN 58882 t), Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, bestellt, welcher die Abwicklung jener Barabfindungsbeträge obliegt, die einem Konto nicht gutgebracht werden können oder über die von Berechtigten aus dem Partizipationskapital 2008/2009 nicht disponiert wird.

Mit Bekanntmachung dieses Beschlusses des Vorstands (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) der RBI zur Einziehung der Serien ISIN AT0000A0DF21, ISIN AT0000A0DF39 und ISIN AT0000A0DF47 des Partizipationskapitals 2008/2009 im Amtsblatt der Wiener Zeitung sind diese gemäß § 26b Abs 6 BWG eingezogen.

Die Berechtigten aus den eingezogenen Serien des Partizipationskapitals 2008/2009 der RBI werden darauf hingewiesen, dass ihnen zur Rechtswahrung ihres Anspruchs auf eine angemessene Barabfindung innerhalb einer Frist von einem Monat ab dieser Bekanntmachung in sinngemäßer Anwendung von § 225c ff AktG das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Berechnung für die Barabfindung zusteht.

Wien, im September 2014

Der Vorstand